



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

11. Januar 1983

Nr. 104

EG Egerkingen: Strassen- und Baulinienplan Untere Gasse -
Tannackerstrasse / Genehmigung

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Egerkingen unterbreitet dem Regierungsrat in Anwendung von § 18 Abs. 1 BauG den Strassen- und Baulinienplan "Untere Gasse - Tannackerstrasse" zur Genehmigung. Gegen den Plan reichte Herr R. Hänni, Untere Gasse 341, 4622 Egerkingen, eine Beschwerde beim Regierungsrat ein.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Formell wurde der Plan im richtigen Verfahren erlassen.

In materieller Hinsicht haben sich die Gemeinde und der Beschwerdeführer nach einem vom Bau-Departement durchgeführten Augenschein am 14. Dezember 1982 in einem Vergleich geeinigt.

Der Vergleich hat folgenden Wortlaut:

"Gestützt auf die Beschwerdeverhandlung vom 24. August 1982, macht der Gemeinderat Egerkingen an Herrn René Hänni, vorbehältlich des Beschwerderückzuges an das Bau-Departement (Beschwerde vom 26. Juni 1982), folgende Zusicherung:

1. Die heutige nordseitige Strassenbegrenzung im Bereiche der Liegenschaft von Erich Hug, bleibt künftige nordseitige Strassenlinie. (Siehe Plan Nr. 207/37)
2. Entgegen Plan Nr. 207/37 beträgt die Breite des abzutretenden Landstreifens im Bereiche des Hauseinganges der Liegenschaft des Beschwerdeführers nicht 66 cm sondern 38 cm.
Zwecks späterer Prüfung und Ueberwachung der Breiten des abzutretenden Landstreifens, bediene man sich folgender Messpunkte:
 - Der Abstand zwischen der südöstlichen Hausecke der Liegenschaft Nr. 109 der Herrn Hug und der heutigen nordseitigen Strassenbegrenzung beträgt 175 cm
 - Der Abstand zwischen der nördlichen Hausfront der Liegenschaft des Beschwerdeführers im Bereiche des Hauseinganges und der neuen Strassenlinie hat mindestens 393 cm zu betragen.
 - Im Bereiche der nordöstlichen Grundstückgrenze beträgt der Abstand zwischen dem letzten Zaunpfosten (Pfostenmitte) und der bestehenden Strassenlinie 253 cm. Der Beschwerdeführer hat an dieser Stelle eine Breite von maximal 1,00 m Land abzutreten.

vor Baubeginn sind obige Ausmasse im Beisein des Beschwerdeführers durch den Geometer zu überprüfen.

3. Errichtung eines Parkplatzes auf Grundstück GB Egerkingen Nr. 1517 anstelle des durch die Strassenmehrbreite entfallenen Parkplatzes vor dem Hauseingang der Liegenschaft Nr. 341 auf Kosten der Gemeinde. Standort und Anordnung des Parkplatzes ist Sache des späteren Landerwerbs- und Baubewilligungsverfahrens.
4. Der heute als Parkplatz benutzte Vorplatz beim Hauseingang der Liegenschaft Nr. 341, ist durch die Gemeinde mit einem Lebhag und Pflanzen so zu gestalten, dass Immissionen, wie Regenwasser und Schneepflotsch, im Bereiche der Hauseingangstür weitgehend ferngehalten werden.

4622 Egerkingen, 14. Dezember 1982

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN

Der unterzeichnete Beschwerdeführer, René Hänni in Egerkingen, zieht, gestützt auf vorerwähnte Zusicherung der Einwohnergemeinde Egerkingen, seine Beschwerde (26. Juni 1982) an das Bau-Departement des Kantons Solothurn zurück.

4622 Egerkingen, den 15. Dezember 1982

René Hänni "

Dieser Vergleich bildet als Ergänzung und Präzisierung des aufgelegten Nutzungsplanes integrierender Bestandteil der vorliegenden Genehmigung, welche erteilt werden kann.

Die Beschwerde kann infolge Vergleichs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden. Der Beschwerdeführer hat an die Kosten des Verfahrens Fr. 50.-- zu bezahlen. Der Rest des Kostenvorschusses (Fr. 150.--) wird ihm zurückerstattet.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Untere Gasse - Tannackerstrasse" wird genehmigt. Integrierender Bestandteil dieser Genehmigung bildet der zwischen der Einwohnergemeinde und Herrn R. Hänni am 14. Dezember 1982 abgeschlossene Vergleich.

2. Die Beschwerde wird zufolge Vergleichs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Der Beschwerdeführer hat an die Kosten des Verfahrens Fr. 50.-- zu bezahlen. Der Rest des Kostenvorschusses wird ihm zurückerstattet.
3. Die Einwohnergemeinde hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 100.-- zu bezahlen.

R. Hänni, Egerkingen

Kostenvorschuss:	Fr. 200.--	(Fr. 50.-- von Kto.
Verfahrenskosten:	Fr. 50.--	119.650 auf 2000.431,00
		umbuchen)
Rückerstattung:	Fr. 150.--	(v. Kto. 119.650)
	=====	

Einwohnergemeinde Egerkingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 100.--	(Kto. 2000.431.00)
	=====	
zahlbar innert 30 Tagen		(Staatskanzlei Nr.366)ES

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

- Bau-Departement (2) La/br
- Rechtsdienst Bau-Departement (La)
- Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan
- Departementssekretär
- Bau-Departement (br) (3) (für Finanzverwaltung als Ausgaben-Anweisung)
- Finanzverwaltung, zum Umbuchen (2)
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4622 Egerkingen, mit 1 gen. Plan + Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN
- Herrn R. Hänni, Untere Gasse 341, 4622 Egerkingen, EINSCHREIBEN
- Amtsblatt: Publikation des Dispositivs:
"Der Strassen- und Baulinienplan "Untere Gasse - Tannackerstrasse" wird genehmigt."